

Geschäftsverzeichnisnr. 5495

Entscheid Nr. 103/2013
vom 9. Juli 2013

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 186 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Lüttich.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und M. Bossuyt, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul und F. Daoût, und dem emeritierten Präsidenten R. Henneuse gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Präsidenten R. Henneuse,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 2. Oktober 2012 in Sachen Laurent Georges und Grégory Muraille gegen die Stadt Dinant, dessen Ausfertigung am 8. Oktober 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Lüttich folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Führt Artikel 186 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I), der Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 auslegt, nicht zu einer mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung unvereinbaren Diskriminierung den alleinigen freiwilligen Feuerwehrleuten gegenüber, indem er die genannten Freiwilligen der öffentlichen Feuerwehrdienste von der Definition eines Arbeitnehmers im Lichte der Bestimmungen bezüglich der Arbeitszeit ausschließt, während diese freiwilligen Feuerwehrleute die gleiche Arbeit leisten wie die Berufsfeuerwehrleute, und während sie kraft der spezifischen, sie betreffenden Bestimmungen bereits eine niedrigere Entlohnung als die Berufsfeuerwehrleute erhalten? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft Artikel 186 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, der lautet:

« Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Sektor ist dahingehend auszulegen, dass die Freiwilligen der öffentlichen Feuerwehrdienste und der im Gesetz vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit vorgesehenen Hilfeleistungszonen und die Freiwilligen der Einsatzeinheiten des Zivilschutzes nicht unter die Definition der Arbeitnehmer fallen ».

B.1.2. Der durch den vorerwähnten Artikel 186 ausgelegte Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Sektor lautet:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

1. Arbeitnehmern: Personen, die im Rahmen eines statutarischen oder vertraglichen Arbeitsverhältnisses unter der Autorität einer anderen Person Arbeitsleistungen erbringen, einschließlich der Personalmitglieder auf Probe und der zeitweiligen Personalmitglieder,

2. Arbeitgebern: Personen, die die in Nr. 1 erwähnten Personen beschäftigen ».

B.1.3. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 186 des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Dezember 2009 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er die freiwilligen Feuerwehrleute der öffentlichen Feuerwehrdienste vom Begriff der « Arbeitnehmer », auf die das vorerwähnte Gesetz vom 14. Dezember 2000 anwendbar sei, ausschlieÙe und somit den freiwilligen Feuerwehrleuten im Gegensatz zu diesen Arbeitnehmern die Möglichkeit entziehe, die durch dieses Gesetz gewährleisteten Rechte geltend zu machen.

B.1.4. Aus der Begründung des Entscheids, mit dem der Gerichtshof befragt wird, geht hervor, dass der vorlegende Richter die Lage der Betroffenen als freiwillige Feuerwehrleute und sowohl in Bezug auf den Zeitraum des Bereitschaftsdienstes in der Kaserne als auch auf die Leistungen nachts und an Wochenenden prüfen lassen möchte; der Erstrichter hat entschieden, die Entlohnung der Betroffenen auf ihre tatsächlichen Leistungen zu begrenzen.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Fälle.

In Bezug auf die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage

B.2. Der Ministerrat und die Stadt Dinant stellen die Zulässigkeit der Vorabentscheidungsfrage in Abrede, indem sie geltend machen, dass der etwaige Widerspruch zwischen den Normen, die die Entlohnung der freiwilligen Feuerwehrleute regelten - deren Anwendung Gegenstand der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Streitsache ist -, und den Bestimmungen der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung keine Auswirkungen auf die Sache selbst habe, weil diese Bestimmungen sich nicht auf die Entlohnung bezögen. Die Stadt Dinant stellt außerdem die Anwendung der vorerwähnten Richtlinie auf die freiwilligen Feuerwehrleute in Abrede.

B.3.1. Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass der Richter der Auffassung ist, die vorerwähnte Richtlinie 2003/88/EG und die Gesetzesbestimmungen zu ihrer Umsetzung, einschließlich der fraglichen Bestimmung, seien zur Lösung der ihm vorgelegten Streitsache zu berücksichtigen. Es obliegt den Parteien nicht, die Anwendung oder die Auslegung der Bestimmungen, die der Richter dem Gerichtshof zur Prüfung unterbreitet, anzufechten, wobei dieser die Beantwortung der Vorabentscheidungsfrage nur verweigern könnte, wenn diese Anwendung oder diese Auslegung offensichtlich unvernünftig wäre. Dies ist nicht der Fall, da angenommen werden kann, dass die Weise der Bestimmung der Arbeitszeit die Weise ihrer Entlohnung beeinflussen könnte.

B.3.2. Die Einrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes

B.4.1. Der Ministerrat und die Stadt Dinant führen an, die Vorabentscheidungsfrage falle nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes oder erfordere keine Antwort, weil der Behandlungsunterschied, auf den sie sich beziehe, die Weise der Entlohnung der Berufsfeuerwehrleute einerseits und der freiwilligen Feuerwehrleute andererseits betreffe. Diese werde jedoch nicht durch die fraglichen Bestimmungen, sondern durch Verordnungsbestimmungen geregelt.

B.4.2. Die dem vorlegenden Richter unterbreitete Streitsache betrifft zwar die Entlohnung der freiwilligen Feuerwehrleute. Der vorlegende Richter möchte bei diesem Anlass jedoch die Bestimmungen über die Gestaltung der Arbeitszeit berücksichtigen, die zu dem Behandlungsunterschied führen, über den der Gerichtshof befragt wird. Da diese Bestimmungen Gesetzesbestimmungen sind, fallen sie in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

B.4.3. Die Einrede wird abgewiesen.

Zur Hauptsache

B.5.1. Der Ministerrat und die Stadt Dinant führen an, die freiwilligen Feuerwehrleute und die Berufsfeuerwehrleute stellten hinsichtlich der Gestaltung der Arbeitszeit keine vergleichbaren Kategorien dar.

B.5.2. Da die freiwilligen Feuerwehrleute und die Berufsfeuerwehrleute vergleichbare Aufgaben innerhalb eines selben Korps ausführen, stellen sie vergleichbare Kategorien dar.

B.6. Die Annahme der fraglichen Bestimmung wurde wie folgt begründet:

«Das Gesetz vom 14. Dezember 2000 zur Festlegung bestimmter Aspekte der Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Sektor hat die Grundsätze der Richtlinie 93/104/EG, koordiniert durch die Richtlinie 2003/88/EG, in belgisches Recht umgesetzt.

Dieses Gesetz findet Anwendung auf die statutarischen oder vertraglichen Arbeitsverhältnisse im öffentlichen Sektor.

Diese Personen sind keine Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes und sind ebenfalls keine Freiwilligen im Sinne des Gesetzes über die Freiwilligenarbeit. Sie besitzen ein Statut *sui generis*, das sie vom Anwendungsbereich des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 ausschließt.

Die Freiwilligen der Feuerwehrdienste und des Zivilschutzes sind tagsüber Arbeitnehmer, Beamte oder Selbständige und leisten ihren Dienst zugunsten der Gesellschaft in ihrer Freizeit, indem sie freiwillige Feuerwehrleute oder freiwillige Mitglieder des Zivilschutzes werden.

Die durch die Freiwilligen der Feuerwehrdienste und des Zivilschutzes erfüllten Aufträge, die fast 2/3 der Mitglieder der Feuerwehrdienste und fast 70 % der Personalmitglieder des Zivilschutzes darstellen, sind von vorrangiger Bedeutung, um die zivile Sicherheit in unserem Land zu garantieren.

In unseren Nachbarländern Frankreich und Niederlande findet die Regelung über die Arbeitszeit ebenfalls nicht Anwendung auf die Freiwilligen. Um diesen Grundsatz in Belgien zu klären und die diesbezüglichen zahlreichen Fragen sowie folglich die vorgeblich entstandene Rechtsunsicherheit zu beenden, ist es unerlässlich, ein Auslegungsgesetz anzunehmen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2009-2010, DOC 52-2299/001, S. 119).

B.7. Die vorerwähnte Richtlinie 2003/88/EG, die keine Anwendung auf die Vergütung der Arbeitnehmer findet (EuGH, 1. Dezember 2005, C-14/04, *Abdelkader Dellas*, Randnrn. 38 und 39), regelt die Organisation der Arbeitszeit, indem sie in ihrem Artikel 1 Absatz 3 vorsieht, dass sie unbeschadet ihrer Artikel 14, 17, 18 und 19 für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 89/391/EWG gilt.

In ihrem Artikel 2 Absatz 1 wird die Arbeitszeit definiert als « jede Zeitspanne, während der ein Arbeitnehmer gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten arbeitet, dem Arbeitgeber zur Verfügung steht und seine Tätigkeit ausübt oder Aufgaben wahrnimmt ».

Sie kennzeichnet im Übrigen nicht juristisch das Arbeitsverhältnis, an dem die Personen beteiligt sind, auf die ihre Bestimmungen Anwendung finden.

B.8. Die freiwilligen Feuerwehrleute sind Personen, die einen Teil ihrer Freizeit einem Feuerwehrdienst widmen, gegenüber dem sie sich vertraglich verpflichtet haben (Artikel 37 des königlichen Erlasses vom 19. April 1999 zur Festlegung der Tauglichkeits- und Fähigkeitskriterien sowie der Bedingungen für die Ernennung und Beförderung der Offiziere der öffentlichen Feuerwehrdienste); sie erhalten eine Entschädigung im Verhältnis zur Anzahl Einsatzstunden auf der Mindestgrundlage des Stundendurchschnitts der für das Berufspersonal mit demselben Dienstgrad vorgesehenen Gehälter (Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 3. Juni 1999 zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 6. Mai 1971 zur Bestimmung der Muster von Gemeindeverordnungen über die Organisation der kommunalen Feuerwehrdienste), wobei diese Entschädigung einer besonderen Regelung der sozialen Sicherheit unterliegt.

B.9. Die freiwilligen Feuerwehrleute üben auf freiwilliger Basis eine Nebentätigkeit zu ihrer Berufstätigkeit oder zu einem anderen Statut aus und unterliegen in diesem Sinne einer Arbeitsregelung und Arbeitsdauer, die sich von derjenigen der Berufsfeuerwehrleute unterscheidet.

B.10. Die freiwillige, gelegentliche und nebenberufliche Beschaffenheit der Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehrleute rechtfertigt es, dass die fragliche Bestimmung sie vom Anwendungsbereich einer Regelung ausschließt, die, wie das Gesetz vom 14. Dezember 2000, den Bediensteten Garantien hinsichtlich der täglichen Mindestruhezeiten, der wöchentlichen Ruhezeiten, des Jahresurlaubs, der Arbeitspausen, der wöchentlichen Höchstarbeitszeit sowie gewisser Aspekte der Nachtarbeit und der Schichtarbeit bietet (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, DOC 50-0839/001, S. 3). Da die Richtlinie 2003/88/EG die Möglichkeit vorsieht, bezüglich der Feuerwehrleute - selbst der Berufsfeuerwehrleute - von den darin enthaltenen Bestimmungen, insbesondere bezüglich der täglichen Ruhezeiten, der Ruhepausen, der wöchentlichen Ruhezeiten und der Dauer der Nachtarbeit abzuweichen, konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise annehmen, dass die spezifische Beschaffenheit der Tätigkeit der freiwilligen Feuerwehrleute nicht die Anwendung des Gesetzes vom 14. Dezember 2000 erforderte.

B.11. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 186 des Gesetzes vom 30. Dezember 2009 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 9. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) R. Henneuse